

# Berichte des BfN von den CBD Vertragsstaatenkonferenzen & Arbeits- und Expertengruppentreffen zum Thema ABS

---

## 10. Vertragsstaatenkonferenz (Nagoya, Oktober, 2010)

### Verabschiedung des ABS-Protokolls

Nach sieben Jahren intensivster Verhandlungen hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf ein verbindliches internationales Abkommen zur Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellem Wissen und des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung (Access and Benefit Sharing – ABS ) geeinigt. Am letzten Tag der zehnten Vertragsstaatenkonferenz, die vom 18. bis 29. Oktober 2010 im japanischen Nagoya stattfand, wurde das sogenannte Nagoya ABS - Protokoll verabschiedet.

Grundlage des Nagoya ABS -Protokolls ist das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD ), das 1992 von 190 Vertragsparteien mit den folgenden drei Zielen verabschiedet wurde: Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, sowie Sicherstellung einer ausgewogenen und gerechten Beteiligung an den Vorteilen, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. ABS als dritte Säule der CBD beinhaltet das Bestreben, einerseits den Nutzern genetischer Ressourcen einen angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen zu gewährleisten, und andererseits die Bereitsteller der genetischer Ressourcen gerecht und ausgewogen an den Vorteilen aus der Nutzung der Ressourcen zu beteiligen.

Zur Erleichterung der Implementierung der ABS -Bestimmungen gemäß Artikel 15 CBD hatte die CBD -Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2000 eine Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich (Ad-hoc Open Ended Working Group on Access and Benefit Sharing – ABS -Arbeitsgruppe) eingesetzt. Bereits 2002 wurden die „Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung“ von der Vertragsstaatenkonferenz als freiwillige Orientierungshilfe zur Umsetzung der ABS -Bestimmungen der CBD verabschiedet. Im Jahre 2004 folgte sodann der Aufruf zur Verhandlung eines internationalen ABS -Regimes im Rahmen der CBD . Hierzu wurde die ABS -Arbeitsgruppe mit einem neuen Mandat ausgestattet, das im März 2006 seitens der Vertragsstaatenkonferenz bestätigt und im Mai 2008 verlängert wurde. Zugleich wurde bestimmt, dass die Verhandlungen über das internationale Regime bis zum Jahre 2010 abgeschlossen sein sollten.

Nachdem die ABS -Arbeitsgruppe während ihres neunten Zusammentreffens in Cali, Kolumbien, vom 22. bis 28. März 2010 zwar einen Protokollentwurf als Grundlage für

weitere Verhandlungen erarbeiten, diesen während des Treffens jedoch nicht abschließen konnte, wurde der Protokollentwurf im Juli, September und Oktober 2010 weiter verhandelt. Um die Verhandlungen abzuschließen, wurde schließlich während der zehnten CBD -Vertragsstaatenkonferenz eine informelle Konsultationsgruppe (Informal Consultative Group – ICG) eingesetzt. Nachdem auch die ICG nicht in der Lage war, einen fertigen Protokolltext zu erarbeiten, legte Japan als CBD -Präsidentschaft zu den noch strittigen Punkten einen Kompromisstext vor, der am letzten Tag der Konferenz von den Vertragsstaaten auch angenommen wurde.

Das verabschiedete Nagoya ABS -Protokoll enthält unter anderem Regelungen zu den folgenden kritischen Punkten:

### **Anwendungsbereich des Protokolls**

Das verabschiedete Protokoll umfasst sowohl ABS -Regelungen bezüglich genetischer Ressourcen als auch ABS -Regelungen im Hinblick auf traditionelles Wissen, das mit genetischen Ressourcen in Verbindung steht. Das Protokoll bestätigt den bilateralen Charakter des Vorteilsausgleichs, der in Artikel 15 CBD verankert ist. Des Weiteren berücksichtigt das Protokoll im Einklang mit Artikel 15 CBD die nationale Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten bei der Regelung der ABS -Verfahrensvoraussetzungen „auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung“ (prior informed consent – PIC) und „einvernehmlich festgelegte Bedingungen“ (mutually agreed terms – MAT). Zugleich wird in Artikel 10 die Basis für einen globalen multilateralen Mechanismus geschaffen. Mit dessen Hilfe könnten in Zukunft solche Fälle erfasst werden, in denen es nicht möglich ist, PIC zu erhalten (z.B. Situationen, in denen genetische Ressourcen oder traditionelles Wissen einen grenzüberschreitenden Charakter haben). Der zeitliche Geltungsbereich des Protokolls ist dagegen nicht speziell bestimmt.

### **Definitionen von Schlüsselbegriffen**

In den vorangegangenen Verhandlungsrunden waren die Vertragsstaaten nicht in der Lage gewesen, eine Einigung darüber zu erzielen, wie Derivate im ABS -Protokoll zu behandeln sind. Das Protokoll beinhaltet nun unter anderem die Definition der Begriffe „Nutzung von genetischen Ressourcen“, „Biotechnologie“ und „Derivate“ (Artikel 2). Der umstrittene Begriff der Derivate ist im Protokoll allein in biotechnologischen Bezug gesetzt worden.

### **Pathogene**

Vor der zehnten CBD -Vertragsstaatenkonferenz bestanden die Industriestaaten auf einem ungehinderten Zugang zu Pathogenen, während die Entwicklungsländer etwaige Sonderregelungen ablehnten, um einer Aushöhlung des ABS -Protokolls vorzubeugen. Gemäß Artikel 8 b) des Protokolls soll nun ein zügiger Zugang zu Pathogenen bei der Entwicklung nationaler ABS -Regelungen bedacht werden. Der Text bezieht sich dabei auf Notfallsituationen, in denen die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gefährdet ist.

## Compliance

Ein Kompromiss wurde auch beim schwierigen Thema „Compliance“ erzielt. Während die Entwicklungsländer lange Zeit auf einer Liste verpflichtender Kontrollbehörden mit Offenlegungspflichten bestanden, forderten die Industrieländer mehr Flexibilität bei der Anzahl, Auswahl und Gestaltung der Kontrollbehörden. Das ABS -Protokoll verpflichtet nun zur Einrichtung mindestens einer nationalen Kontrollstelle (checkpoint). Eine solche Kontrollstelle, deren generelle Merkmale näher beschrieben sind, soll als Informationsstelle dienen (Artikel 17). Des Weiteren wird das Instrument eines internationalen Konformitätszertifikats eingeführt, mit dessen Hilfe der Herkunftsnachweis für genetische Ressourcen gemäß den Vorgaben der nationalen ABS -Gesetzgebung geführt werden soll/kann. Eine nationale PIC-Entscheidung oder Genehmigung, die dem auf internationaler Ebene einzurichtenden ABS Clearing-House übermittelt wird, stellt ein solches internationales Konformitätszertifikat dar. Darüber hinaus schreibt das ABS -Protokoll einen Mindestinhalt für solche Zertifikate vor. Gleichzeitig gewährt das Protokoll aber weiterhin den Vertragsstaaten genügend Flexibilität bei der genauen Ausgestaltung der Verfahren, mit deren Hilfe Biopirateriefälle aufgedeckt werden sollen.

## Rechtsverhältnis zu anderen internationalen Verträgen

Die zuvor umstrittene Frage, in welchem Verhältnis das Protokoll zu anderen internationalen Abkommen stehen solle, wurde mit der Terminologie der Implementierung des Protokolls in einer sich „gegenseitig unterstützenden Art und Weise“ in Bezug auf andere internationale Instrumente entschieden (Artikel 4).

## Offene Fragen

Weitere im Protokoll noch ungelöste Fragen sind in den kommenden Jahren im Rahmen der Treffen der Vertragsstaaten des Nagoya ABS -Protokolls zu lösen, beispielsweise die Modalitäten des globalen multilateralen Vorteilsausgleichsmechanismus (Artikel 10). Des Weiteren soll gemäß Artikel 31 vier Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls die Umsetzung des Artikel 16 (Rechtmäßiges Handeln in Übereinstimmung mit nationaler Gesetzgebung zu traditionellem Wissen in Verbindung mit genetischen Ressourcen) überprüft werden, um dabei die Entwicklungen anderer internationaler Prozesse, unter anderem im Rahmen der World Intellectual Property Organization, in Betracht zu ziehen.

## Ausblick

Mit der Verabschiedung des Nagoya-Protokolls zur Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung dieser Ressourcen und des verbundenen traditionellen Wissens hat die zehnte CBD-Vertragsstaatenkonferenz das dritte Ziel der Konvention über die biologische Vielfalt konkretisiert und die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit für Nutzer und Bereitsteller genetischer Ressourcen verbessert. Um die Umsetzung des ABS -Protokolls zu unterstützen und das erste Treffen der Vertragsstaaten des Nagoya-Protokolls vorzubereiten ist ein zwischen-staatliches Komitee (Intergovernmental Committee) eingerichtet worden, das in 2011 und 2012 tagen wird.

## 9. ABS Arbeitsgruppensitzung Teil III (Montreal, September 2010)

Bei der neunten Sitzung der Arbeitsgruppe zum Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich ( ABS ) wurde im März diesen Jahres eine interregionale Verhandlungsgruppe (Interregional Negotiation Group - ING) eingesetzt. Ziel der ING war es, die Verhandlungen über ein internationales ABS Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ( CBD ) voranzutreiben. Die ING setzte sich aus fünf Vertretern jeder UN-Region zusammen, sowie jeweils zwei Vertretern der indigenen und lokalen Bevölkerungsgruppen, der Zivilgesellschaft, der Industrie und öffentlichen Forschungseinrichtungen, sowie dem aktuellen und zukünftigen Vorsitzenden der CBD Vertragsstaatenkonferenz. Vom 18. bis 21. September 2010 tagte die ING in Montreal, Kanada zum dritten Mal.

Basierend auf dem Protokollentwurf nach der zweiten ING-Sitzung wurden die folgenden Themen verhandelt:

### Institutionelle Fragen

Die Verhandlungsparteien vereinbarten, eine enge Verbindung zwischen dem ABS - Protokoll und den bereits existierenden CBD -Institutionen sicher zu stellen. Sie kamen unter anderem zum Entschluss, dass das CBD -Sekretariat auch als Sekretariat für das zukünftige Protokoll fungieren sollte.

Jedoch konnten die Parteien noch nicht darüber entscheiden, ob die zukünftigen Treffen der Protokollparteien (Meeting of the Parties – MOP) neben der CBD - Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties – COP) stattfinden sollten (Beispiel Cartagena Protokoll über die Biologische Sicherheit), oder parallel dazu (Beispiel Kyoto-Protokoll zur UN Klimarahmenkonvention).

### Zugangsstandards und Durchsetzungsmaßnahmen

Die Verhandlungsparteien einigten sich, sowohl die „Zugangsstandards“ auf Seiten der Länder, die genetische Ressourcen bereitstellen, als auch die Durchsetzungsmaßnahmen der Nutzerländer nunmehr für alle Vertragsparteien verbindlich zu regeln. Infolge dessen konnte die EU ihre von den Entwicklungsländern abgelehnte Forderung nach einer direkten Verbindung zwischen Zugangsstandards und Durchsetzungsmaßnahmen fallen lassen.

### Definition der Nutzung genetischer Ressourcen (Derivate)

Eine Verwendung des Begriffs „Derivate“ im Protokolltext wurde durch die Industrieländer weiterhin abgelehnt. Insbesondere die EU vertrat die Auffassung, dass Zugang und Vorteilsausgleich bei „Derivaten“ ausschließlich zwischen dem Bereitsteller und dem Nutzer genetischer Ressourcen im Rahmen der einvernehmlich festgelegten Vertragsbedingungen (mutually agreed terms - MAT) zu regeln seien.

Stattdessen arbeiteten die Verhandlungspartner weiter an einer möglichen Kompromisslösung, nämlich die Verwendung des Begriffs „Nutzung genetischer

Ressourcen“ anstatt „Derivate“. Jedoch war es bislang nicht möglich, sich auf eine endgültige Definition dieses Begriffs zu einigen.

### **Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Auch nach der dritten Sitzung der ING blieben Fragen nach dem zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen ABS -Protokolls offen. Die Industrieländer forderten erneut eine Reihe von Ausnahmen beim räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Protokolls, insbesondere für genetische Ressourcen, die sich in Gebieten außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit (areas beyond national jurisdiction - ABNJ) und in der Antarktis befinden. Des Weiteren wurden jegliche rückwirkenden Verpflichtungen (d.h. Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb genetischer Ressourcen vor dem Inkrafttreten des Protokolls) abgelehnt. Die Entwicklungsländer dagegen wiederholten ihre Befürchtung, dass das ABS -Protokoll auf diese Art und Weise ausgehöhlt würde und an Bedeutung verliere.

### **Nicht-kommerzielle Forschung**

Die EU und andere Industrieländer bestanden weiterhin auf ihrer Forderung, einen vereinfachten Zugang zu genetischen Ressourcen für nicht-kommerzielle Forschung sicher zu stellen. Auch in diesem Punkt konnte keine Einigung erzielt werden, da die Entwicklungsländer eine Vorzugsbehandlung für bestimmte Nutzersektoren als potentielle Lücke im ABS -Protokoll erachteten.

### **Durchsetzungsmaßnahmen (insbesondere Überprüfungsstellen und Zertifikate)**

Die Entwicklungsländer verlangten umfassende und verbindliche Maßnahmen, um die Einhaltung und Durchsetzung nationaler ABS -Gesetzgebungen sicher zu stellen. Hierzu zählte die Forderung, die Herkunft der genetischen Ressourcen an bestimmten Kontrollstellen (zum Beispiel bei Patentanmeldungen und Produktzulassungsentscheidungen) offen zu legen, und den legalen Erwerb genetischer Ressourcen mittels eines Zertifikats des bereitstellenden Landes nachzuweisen.

Die Industrieländer unterstützten die Idee, ein Konformitätszertifikat in Form einer Kopie der nationalen vorherigen Zustimmung (prior informed consent – PIC) einzuführen. Sie forderten jedoch mehr Flexibilität bei der genauen Auswahl möglicher Kontrollstellen und Offenlegungspflichten.

### **Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten**

Zwischen den Verhandlungspartnern bestanden unterschiedliche Ansichten, ob die sogenannte „Beziehungsklausel“ (Art. 3 bis des derzeitigen Protokollentwurfs) eine Hierarchie zwischen dem Protokoll und anderen internationalen Instrumenten begründen, oder das Protokoll anderen internationalen Instrumenten unterordnen würde. Letzteres wurde von den Entwicklungsländern als inakzeptabel zurückgewiesen. Die ING kam zu der Einsicht, diese offene Frage im Zusammenhang mit einschlägigen Präambel-Paragrafen zu lösen.

## Pathogene

Bei der Regelung des Zugangs zu Pathogenen fand weiterhin keinerlei Annäherung zwischen den Verhandlungspartnern statt. Während die Industrieländer auf einem direkten/ungehinderten Zugang zu Pathogenen in Notfallsituationen bestanden, schlugen die Entwicklungsländer vor, die einschlägige Bestimmung zu streichen, um eine Aushöhlung des ABS -Protokolls zu verhindern.

## Ursprungsland versus bereitstellendes Land

Zu guter Letzt waren die Verhandlungspartner weiter uneins, ob der Protokolltext auf den Begriff „Parteien, die genetische Ressourcen bereitstellen“ oder den Begriff „Ursprungsland genetischer Ressourcen“ abstellen sollte. Die jeweilige Terminologie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden kontroversen Fragen: Status der *ex-situ* Sammlungen; räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich des Protokolls; Vorteilausgleich im Zusammenhang mit traditionellem Wissen indigener und lokaler Bevölkerungsgruppen; möglicher multilateraler Vorteilausgleich. Entscheidend aus Sicht der Industrieländer ist dabei, dass es in der Praxis oft schwierig ist, das tatsächliche Herkunftsland zu identifizieren, insbesondere in Fällen, in denen die genetischen Ressourcen in verschiedenen Ländern *in-situ* zu finden sind.

## Fazit

Trotz engagierter und konstruktiver Verhandlungen bleiben auch nach der dritten Sitzung der ING mehrere wichtige Streitpunkte ungelöst. Dem entsprechend gilt es, vor und während der zehnten CBD -Vertragsstaatenkonferenz mögliche neue Kompromisslösungen zu finden und deren Akzeptanz auf allen Seiten zu testen. Nur durch eine weitere Flexibilisierung der bereits vorgetragenen Positionen kann das Ziel, das ABS -Protokoll im Oktober 2010 in Nagoya zu verabschieden, noch erreicht werden.

Die Zeit drängt, zumal das derzeitige Mandat der ABS -Arbeitsgruppe am 16. Oktober 2010 ausläuft. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen einer Sondersitzung der 65. UN-Generalversammlung zum Thema biologische Vielfalt entschieden, eine weitere Sitzung der ING vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz vom 13. bis 15. Oktober 2010 in Nagoya anzuberaumen.

## 9. ABS Arbeitsgruppensitzung Teil II (Montreal, Juli 2010)

Die neunte ABS Arbeitsgruppensitzung (resumed ABS WG 9) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) fand vom 10. – 16. Juli 2010 in Montreal statt. Der erste Teil der neunten ABS Arbeitsgruppensitzung hatte im März 2010 in Kolumbien stattgefunden. Die Sitzung war im Einvernehmen mit den Delegierten ausgesetzt worden, nachdem diese entschieden hatten, dass der Entwurf des Protokolls, vorgelegt durch die Co-Chairs und weiterbearbeitet während der Sitzung (Cali Annex) noch kein verhandelter Textentwurf darstelle.

Auf der Grundlage des Cali Annex gab es in Montreal zwei Diskussionsrunden im Rahmen einer Interregionalen Verhandlungsgruppe (Interregional Negotiating Group – ING), die zuvor in Cali von den Co-Chairs festgelegt worden war. Mit den ING-Sitzungen wird versucht, problematische Verhandlungspunkte zu isolieren um dadurch Einigkeit im Hinblick auf den Protokolltextentwurf zu erzielen.

Im Ergebnis der fortgesetzten neunten ABS Arbeitsgruppensitzung kann es als Fortschritt bewertet werden, dass die Vertragsstaaten in offizielle Protokolltextverhandlungen eingetreten sind, so dass Übereinstimmung hinsichtlich der weniger problematischen Textteile erzielt werden konnte. Darüber hinaus akzeptierten die Delegierten den CO-Chairs Verhandlungstextentwurf (Cali-Annex) als Grundlage für die weiteren Verhandlungen.

Dennoch bleiben eine Reihe von kritischen Problempunkten zur Gestaltung eines internationalen ABS -Regimes auch nach ABS WG 9 *bis* immer noch ungeklärt:

- Der zeitliche und sachliche Anwendungsbereich des Protokolls, wie z.B. die Frage nach der Anwendung des Protokolls auf Material das vor dem Inkrafttreten der CBD gesammelt/ genutzt wurde sowie das Problem einer neuen bzw. fortlaufenden Nutzung; des Weiteren die Anwendung auf Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsbereiche.
- Der Status des Protokolls im Hinblick auf andere internationale Instrumente und Prozesse, insbesondere die Anerkennung des ABS Protokolls als das vorrangige internationale Instrument zu ABS oder nur als „Auffang“-Instrument.
- Eine klare Definition bezüglich der vielfältigen Nutzungen von genetischen Ressourcen, anstatt eines generellen Bezugs auf Derivative
- Vereinfachter Zugang in Fällen der nicht-kommerziellen Nutzung im Bereich der Forschung sowie für „Notfälle“ (wie der Zugang zu Pathogenen).
- Regelungsvorgaben, wann ein Missbrauch von genetischen Ressourcen vorliegt und Einigung über Kontrollmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf eine verbindliche Offenlegung des Herkunftsnachweises bei der Nutzung genetischer Ressourcen, um Transparenz bei der Weitergabe und eine Überwachung (Monitoring) sicherzustellen.
- Einbeziehung von traditionellem Wissen, das mit genetischen Ressourcen verbunden ist.

Im Ergebnis der Sitzung einigten sich die Delegierten darauf die Verhandlungen zu diesen Themen noch vor der 10. Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya fortzusetzen. Zu diesem Zweck beschlossen sie, die neunte ABS Arbeitsgruppensitzung ein weiteres Mal

zu unterbrechen („re-resumed ABS WG 9“) und diese im Rahmen der Interregionalen Verhandlungsgruppe (ING) in der Zeit vom 18.-21. September in Montreal fortzusetzen.



## 9. ABS Arbeitsgruppensitzung Teil I (Kolumbien, März 2010)

Die Arbeitsgruppe zum Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (WG ABS) im Rahmen des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) tagte in Cali, Kolumbien vom 22. – 28. März 2010 zum dritten Mal nach der neunten Vertragsstaatenkonferenz (Mai 2008, Bonn). Sie wurde von der neunten CBD Vertragsstaatenkonferenz beauftragt, dreimal zu tagen und ein internationales Regime zum Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechtem Vorteilsausgleich (ABS -Regime) zu verhandeln, um es bei der zehnten Vertragsstaatenkonferenz (Oktober 2010, Japan) verabschieden zu können. Die beiden Tage vor der Sitzung wurden zu intensiven Konsultationen in der EU und zu bilateralen Kontakten mit den anderen Regionalgruppen genutzt. WGABS-9 zählte über 600 Teilnehmer.

Nach den in der Vorwoche stattgefundenen interregionalen Konsultationen zu ABS legten die beiden ABS -Vorsitzenden Hodges (Kanada) und Casas (Kolumbien) drei Tage vor Beginn von WG ABS-9 einen eigenen Entwurf für ein ABS -Protokoll vor, um sechs Monate vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz einen schlanken und ohne Klammern versehenen Protokollentwurf an die CBD -Vertragsparteien versenden zu können (Versendefrist). Der noch bei WG ABS-8 zusammengetragene und mühsam verhandelte Rechtstext („Montrealer Anhang“) zu allen inhaltlichen Hauptelementen enthält 4000 Textklammern. Dieser verbleibt zwar als Referenzdokument auf dem Tisch, wurde aber von den beiden Vorsitzenden als in der verbleibenden Zeit zu schwer verhandelbar eingeschätzt. Alle Regionalgruppen stimmten daher dem vorgelegten Protokollentwurf der Vorsitzenden als Arbeitsgrundlage für die Verhandlungen bei WG ABS-9 zu. Ab dem zweiten Verhandlungstag wurden auf der Grundlage dieses Protokollentwurfs die inhaltlichen Beratungen in Kontaktgruppen zu den Hauptelementen Compliance (Co-Vorsitzende: Rene Lefebre (Niederlande) und Ricardo Torres (Kolumbien)), Geltungsbereich und Verhältnis zu anderen Prozessen (Co-Vorsitzende: Johann Bodegard (Schweden) und Jose Luis Sotera (Argentinien)), Zugang und Vorteilsausgleich (Co-Vorsitzende: Cosima Hufler (Österreich) und Pierre de Plessis (Namibia) und traditionelles Wissen (Co-Vorsitzende Tone Solhaug (Norwegen) und Damaso Luna (Mexiko)) geführt. Eine fünfte Kontaktgruppe behandelte den Vorschlag für einen Beschluss zu ABS für die zehnte Vertragsstaatenkonferenz.

Drei Tage vor Sitzungsende legten die beiden ABS -Vorsitzenden einen im Lichte der Beratungsergebnisse der Vortage überarbeiteten Entwurf eines ungeklammerten Protokolltextes in eigener Verantwortung vor. Auf Vorschlag der ABS -Vorsitzenden und nach Billigung des Vorgehens durch die Arbeitsgruppe wurde dieser Entwurf unter Vorsitz von Johann Bodegard (Schweden) und Jose Luis Sotera (Argentinien) in einer kleineren, regional ausgewogenen Verhandlungsgruppe („Interregionale Gruppe“ IG) mit 40 Verhandlern aus den 5 UN-Regionalgruppen (sogenanntes „Vienna Setting“) verhandelt. Die übrigen Sitzungsteilnehmer konnten sich als Berater ebenfalls im Sitzungssaal aufhalten. In einem ersten Schritt sollten noch fehlende Positionen in den Text eingebracht werden.

Nach positiver Verhandlungsatmosphäre während der ersten Tage von WG ABS-9 kam es am Abend des ersten Tages der IG-Verhandlungen zu einem Eklat, der mit der Aussetzung der Verhandlungen bis zum Nachmittag des nächsten Tages endete.

Malaysia als Sprecher der asiatischen Ländergruppe, unterstützt durch die lateinamerikanische und afrikanische Gruppe, bezichtigte die Industrieländer, auf ihren starren Positionen im Bereich Offenlegung und Zertifikate zu bestehen, so dass keine ausreichende Verhandlungsgrundlage bestünde. Auslöser war eine kontroverse Diskussion um die Frage der Behandlung geistiger Eigentumsrechte im Kontext der World Intellectual Property Organization. Nach vertrauensbildenden Konsultationen der ABS -Vorsitzenden mit den Regionalgruppen konnten die Verhandlungen am Nachmittag des vorletzten Tages wieder aufgenommen werden. Die Diskussion um noch fehlende Rechtstexte füllten den Rest des vorletzten Tages aus.

Der Protokollentwurf der beiden Vorsitzenden, der in noch unausgewogener Weise mehrheitlich Positionen der Entwicklungsländer berücksichtigt, wurde am letzten Tag als Anhang (Cali-Annex“) zum offiziellen Sitzungsbericht angenommen. Dieser muss fristgerecht sechs Monate vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz vom CBD - Sekretariat an die Vertragsparteien versendet werden.

### **Zugang, Vorteilsausgleich, Compliance**

Insbesondere der bereits seit WG ABS-7 von der afrikanischen Gruppe und GRULAC (lateinamerikanische und karibische Ländergruppe) geforderte Einschluss von Derivaten unter dem ABS -Protokoll wurde dahingehend gelöst, dass Derivate als Ergebnis der Nutzung genetischer Ressourcen nur im privatvertragsrechtlichen Teil (MAT/Vorteilsausgleich) aufgenommen wurde. Eine Bezugnahme auf Derivate im Geltungsbereich des Protokolls wurde vermieden. EU-Vorschläge zu Zugangsstandards und für Rechtsfolgen des unrechtmäßigen Erwerbs genetischer Ressourcen (Biopiraterie – „Misappropriation“) wurden zwar erneut eingebracht, im Protokollentwurf aber nicht vollumfänglich berücksichtigt. Auch andere kontroverse Themen wie der Zugang zu Technologien, erweiterte Pflichten bei der Offenlegung der Herkunft bei Patentanmeldungen, der zeitliche und geografische Anwendungsbereich und inhaltliche Anforderungen an ein Konformitätszertifikat verbleiben auf dem Verhandlungstisch.

### **Verhältnis zu anderen Sektoren, internationalen Prozessen und Organisationen**

Auf Grundlage des Protokollentwurfs der ABS -Vorsitzenden wurde auch operativer Rechtstext zu Artikel 6 (Notfallsituationen) im Hinblick auf die Nutzung von Pathogenen diskutiert. Die EU-Position verweist den unverzüglichen Zugang zu Pathogenen in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in die Regelungskompetenz der zuständigen Organisationen und Konventionen, wie WHO, OIE und IPPC. Insbesondere die afrikanische Gruppe vertritt jedoch die Position, dass ausschließlich spezielle Zugangsregelungen unter der CBD in Notfallsituationen ohne Verweis auf andere Organisationen vorzusehen sind.

Auch die besondere Rolle von pflanzen- und tiergenetischen Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft zur Sicherung der Welternährung sowie dessen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel wurde durch die Forderung der EU, diesen Erfordernissen eine besondere Bedeutung im ABS -Protokoll zukommen zu lassen, Rechnung getragen. Besonders herausgehoben wurde der Internationale Vertrag über

pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Die meisten Vertragsstaaten unterstützten grundsätzlich diese Haltung, abgelehnt wurde diese Position insbesondere durch die afrikanische Gruppe.

## **Traditionelles Wissen**

Die Beratungen verdeutlichten erneut, dass viele Vertragsparteien die Behandlung von traditionellem Wissen (TK) im Protokoll befürworten. In der Kontaktgruppe wurden diesbezüglich Fortschritte gemacht, die im neuen Protokollentwurf reflektiert sind; weitere Kompromissformulierungen zu den noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten erscheinen möglich. Kontrovers diskutiert wurde insbesondere die Frage, inwieweit die Protokollverpflichtungen mit den Trägern traditionellen Wissens durch die Regeln zu Compliance im Protokoll erfasst werden sollen. Die Entwicklungsländer kritisierten den als unbefriedigend wahrgenommenen Prozess zur Schaffung eines separaten Rechtsschutzes für „traditionelles Wissen“ innerhalb der World Intellectual Property Organization (WIPO) und lehnten die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit von WIPO ab, da die CBD ausdrücklich Regelungen zu TK enthalten.

## **Kapazitätenaufbau**

Der neue Protokollentwurf enthält dazu einen ausgewogenen operativen Text, der von allen Vertragsparteien weitgehend akzeptiert wird. Kontroverse Positionen bestehen nur hinsichtlich der Selbstbestimmungsrechte von indigenen und lokalen Gemeinschaften im Hinblick auf Capacity Building-Maßnahmen. Ergänzt wurde ein neuer Artikel zu Nord-Süd-Kooperation und Technologietransfer. Dieser zielt auf eine verbesserte Inwertsetzung von genetischen Ressourcen in Herkunftsländern durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme unter anderem im Bereich der Biotechnologie ab.

## **Forschung**

Die EU hatte bei früheren WG ABS-Sitzungen einen vereinfachten Zugang für die nicht-kommerzielle Forschung gefordert und hierzu einen Rechtstext eingebracht. Im verabschiedeten Protokollentwurf findet sich der Begriff der nicht-kommerziellen Forschung nicht mehr. Stattdessen wird „biodiversity-related research“ adressiert, für die ein vereinfachter Zugang festgeschrieben werden soll - mit der Einschränkung, dass es sich um solche Forschung handelt, die wichtig für die Erhaltung der Biodiversität oder ihre nachhaltige Nutzung ist. Diese Konditionalität entspricht nicht den EU-Interessen, entsprechend hatte die EU in der Kontaktgruppe Formulierungsvorschläge unterbreitet. Gegen den EU-Vorschlag wendeten sich Afrika, GRULAC und LMMC, insbesondere wegen Missbrauchsbedürfnissen. Zudem schlägt die EU vor, das Thema in einer Entscheidung der zehnten Vertragsstaatenkonferenz zu behandeln. Bei den Verhandlungen in der IG saßen auch Forscher/öffentlicher Sektor als eigenständige Gruppe mit am Verhandlungstisch.

## **Institutionelle Elemente und Nebenbestimmungen des ABS -Regimes**

Angelehnt an Artikel 22 des Cartagena-Protokolls sieht der Protokollentwurf die Aufstellung eines Compliance-Mechanismus vor. Auf der ersten Sitzung der Vertragsstaatenkonferenz sollen diesbezügliche Verfahren und institutionelle Mechanismen beraten werden. Zum künftigen Finanzmechanismus des ABS -Protokolls gab es unterschiedliche Ansichten. Die EU, unterstützt von Australien, Schweiz, Neuseeland und Norwegen halten den Finanzmechanismus der CBD auch als geeignete Finanzquelle für das ABS -Protokoll. Dagegen befürworten die meisten Entwicklungsländer einen neuen Mechanismus.

## **Entscheidungsvorschlag für die zehnte Vertragsstaatenkonferenz zu ABS**

Der Entscheidungsentwurf für die zehnte CBD Vertragsstaatenkonferenz beinhaltet Aussagen zur formellen Verabschiedung des Protokolls, Regelungen zur Gründung eines zwischenstaatlichen Ausschusses zum Protokoll (Intergovernmental Committee for the Nagoya Protocol, ICNP) und zu Verwaltungsangelegenheiten. Aussagen zum Finanzhaushalt werden erst bei der zehnten Vertragsstaatenkonferenz beschlossen und wurden daher nicht behandelt. Der Entwurf wurde am letzten Sitzungstag angenommen.

## **Nebenveranstaltungen**

Wie schon auf den drei letzten ABS Arbeitsgruppensitzungen unterstützte die „ABS Capacity Development Initiative for Africa“ die den Verhandlungen vorgeschalteten regionalen Konsultationen der afrikanischen Gruppe. Während dieser Sitzung wurden im Wesentlichen die Empfehlungen des afrikanischen Ministertreffens zu ABS (Windhoek, 6. – 8. März 2010, von ABS Initiative organisiert und Dänemark finanziert) mit der afrikanischen Position und dem Protokollentwurf der Co-Chairs abgeglichen. Beide Veranstaltungen trugen erheblich zu einer Konzertierung der afrikanischen Gruppe bei den Verhandlungen bei. Weiterhin stellte die Initiative eine Studie zur Schnittstelle zwischen ABS und nachhaltigem Waldmanagement vor.

Organisiert von der Schweizer Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit der kolumbianischen Nationaluniversität Bogota fand eine Veranstaltung zu ABS -Aspekten im Zusammenhang mit der nicht-kommerziellen akademischen Forschung statt. So wurde unter anderem ein Projekt zur Entwicklung von ABS -Standardvertragsmodellen vorgestellt, das den Wissenschaftlern den Zugang zu genetischen Ressourcen erleichtern soll.

## **Weitere Arbeiten bis zur zehnten Vertragsstaatenkonferenz**

Der Vorschlag der Co-Vorsitzenden, vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz Sitzungen von „Freunden der Co-Vorsitzenden“ (FOCC) und Inter-Regionalkonsultationen (CIC) zur weiteren Verhandlung des Protokolltextes abzuhalten, wurde von den meisten Delegationen als nicht für sinnvoll angesehen. Die Sitzung der WG ABS-9 wurde am Ende des letzten Verhandlungstages unterbrochen und soll vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz (vorbehaltlich vorhandener Finanzmitteln) siebentägig Ende Juni 2010 am CBD Sekretariatssitz in Montreal fortgeführt werden. Davor werden zweitägige informelle Konsultationen der Vorsitzenden durchgeführt. Die

Notwendigkeit der Durchführung von FOCC und CIC-Sitzungen wird nochmals bei der dann wieder aufgenommenen WG ABS-9 in Montreal beraten. Deutschland hatte als amtierende CBD-Präsidentschaft am letzten Sitzungstag im Abschlussplenum angekündigt, den Prozess weiterhin zu unterstützen.

Mit dem jetzt bei WG ABS-9 beschlossenen Verhandlungsprozess bestehen gute Chancen, am Ende der zehnten Vertragsstaatenkonferenz ein ABS -Protokoll annehmen zu können. Die Meinungsunterschiede zu zahlreichen Punkten waren in Cali aber gleichwohl noch sehr groß. Zur Verabschiedung eines Protokolls ist noch eine enorme Kompromissbereitschaft der stark divergierenden Interessen erforderlich.

## 8. ABS Arbeitsgruppensitzung (Montreal, November 2009)

Die achte Sitzung der Arbeitsgruppe des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD ) zum Thema „Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich“ (Access and Benefit Sharing – ABS ) fand vom 9. – 15. November 2009 in Montreal (Kanada) statt. Als Ergebnis dieser Arbeitsgruppensitzung liegt nunmehr zum ersten Mal ein verhandlungsfähiger Text (der sogenannte „Montreal Annex“) vor, der im Oktober 2010 anlässlich der zehnten CBD Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya (Japan) zu einem internationalen ABS Abkommen führen könnte. Der Montreal Annex beinhaltet Textvorschläge zu den Themen:

- Zielsetzung (objective),
- Anwendungsbereich (scope),
- Fairer und gerechter Vorteilsausgleich (fair and equitable benefit-sharing),
- Zugang zu genetischen Ressourcen (access),
- Kontrolle und Durchsetzung (compliance),
- Traditionelles Wissen (traditional knowledge), sowie
- Kapazitätsaufbau (capacity building).

Des Weiteren wurde die mögliche Rechtsnatur eines zukünftigen internationalen ABS Abkommens diskutiert.

Da vor der zehnten CBD Vertragsstaatenkonferenz nur noch eine Arbeitsgruppensitzung stattfinden wird, um den Verhandlungsprozess voran zu treiben, wurden von den beiden Verhandlungsleitern zwei Zusatztreffen beschlossen. Ein Treffen der sogenannten "Friends of the Co-Chairs"-Gruppe findet vom 26. – 29. Januar 2010 in Montreal statt. Ziel hierbei ist es, in informellem Rahmen Lösungsansätze für wesentliche, von den Verhandlungsleitern identifizierte Streitpunkte zu erarbeiten. Ein weiteres "Interregional Informal Consultation" Treffen findet vom 16. – 18. März 2010 direkt vor der neunten ABS Arbeitsgruppensitzung (22. – 28. März 2010) in Cali (Kolumbien) statt. Hier sollen die bislang noch nicht behandelten Elemente wie Präambel und Definitionen vorbereitet und weitere strittige Fragen geklärt werden. Die in Montreal vereinbarte Verhandlungsgrundlage soll sodann während der neunten ABS Arbeitsgruppensitzung soweit abgestimmt werden, dass die zwei Wochen der zehnten Vertragsstaatenkonferenz in Nagoya für den Abschluss der Verhandlungen ausreichen könnten.

## **Siebte ABS Arbeitsgruppensitzung (Paris, April 2009)**

Kein Bericht des BfN.

## 9. Vertragsstaatenkonferenz (Bonn, Mai 2008)

Die neunte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) fand vom 19. – 30. Mai 2008 in Bonn statt.

Im Rahmen der Verhandlungen zu ABS konnte ein konkretes „Bonner Mandat“ verabschiedet werden. Darin ist der straffe Fahrplan bis zur Verabschiedung einer international verbindlichen Vereinbarung zur gerechten Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen bei der zehnten Vertragsstaatenkonferenz der CBD in 2010 vorgesehen. Damit ist ein wichtiger Beschluss zur dritten Säule der CBD – Zugang zu genetischen Ressourcen und ausgewogener und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) - endlich gefasst worden, den die Entwicklungsländer seit Verabschiedung der CBD fordern.

Die ABS Verhandlungen wurden in einer Konsultativgruppe und in einer informellen Untergruppe geführt. Anders als bei den anderen Verhandlungsthemen der neunten Vertragsstaatenkonferenz standen die gemeinsam vereinbarten Ergebnisse zu ABS bereits am Vorabend des "High Level Segments" fest.

Es konnte der "Genfer Anhang" (Elementepapier der sechsten ABS - Arbeitsgruppensitzung) als Grundlage für die weiteren Verhandlungen bis zur zehnten CBD Vertragsstaatenkonferenz festgelegt werden. Sogar einige strittige Textpassagen konnten bereinigt werden.

Die Arbeitsgruppe zu ABS wird bis zur zehnten Vertragsstaatenkonferenz dreimal tagen und durch drei Expertensitzungen vorbereitet. Das Mandat der Arbeitsgruppe, ein regionaler/interregionaler Konsultationsprozess, die Terms of Reference der drei Expertensitzungen sowie die Tagesordnung für die drei Arbeitsgruppensitzungen konnten einvernehmlich festgelegt werden. Heftig umstritten war bis zum Schluss die Rechtsnatur des ABS -Regimes, das aus rechtsverbindlichen, unverbindlichen Elementen oder aus einer Mischung bestehen kann.

### Termine der vereinbarten Sitzungen:

- 2. - 5.12.2008, Windhoek, Namibia: Technische Expertengruppe (Konzepte, Arbeitsdefinitionen, Sektorale Ansätze)
- 27. - 30.01.2009, Tokyo, Japan: Technische Expertengruppe (Compliance)
- Ende März/Anfang April 2009, Ort noch offen: siebtes ABS Arbeitsgruppen-Treffen
- 16. - 19.06.2009, Costa Rica: Technische Expertengruppe zu traditionellem Wissen in Verbindung mit genetischen Ressourcen
- 9. - 15.11.2009, Kuala Lumpur, Malaysia: achttes ABS Arbeitsgruppen-Treffen
- 1. - 7.04.2010, Cartagena, Kolumbien: neuntes ABS -Arbeitsgruppen-Treffen



## 6. ABS Arbeitsgruppensitzung (Genf, Januar 2008)

Die sechste Sitzung der Arbeitsgruppe zu Access and Benefit Sharing (ABS) fand vom 20. – 25. Januar 2008 in Genf statt. Es war die letzte Arbeitsgruppensitzung vor der neunten CBD Vertragsstaatenkonferenz im Mai 2008 in Bonn. Dort sollen mögliche Elemente eines ABS -Regimes vorgestellt und das weitere Mandat der Arbeitsgruppe festgelegt werden, damit die Arbeiten am Regime bis zur zehnten CBD Vertragsstaatenkonferenz 2010 in Japan abgeschlossen werden können.

Es wurde die Diskussion über die Schwerpunkte der fünften Arbeitsgruppensitzung fortgeführt. Zum ersten Mal wurden dabei auch die Elemente eines ABS -Regimes (Ziel, Art und Geltungsbereich) vorgestellt.

### Die sogenannten "bricks" und "bullets"

Im offiziellen Sitzungsbericht der sechsten Arbeitsgruppensitzung ist im Anhang die Beschlussempfehlung an die neunte CBD Vertragsstaatenkonferenz zu finden sowie ein Papier, das die möglichen inhaltlichen Komponenten eines internationalen ABS -Regimes umreißt. Beides kann als großer Erfolg für diese Arbeitsgruppensitzung gewertet werden.

Entscheidend dazu beigetragen haben die Veränderungen der Verhandlungspositionen einiger Vertragsstaaten sowie die innovative Verhandlungsweise der beiden Co-Vorsitzenden, wodurch das generelle Misstrauen gegenüber dem Verhandlungsprozess verringert werden konnte. Die Delegierten konnten Übereinstimmungen ausfindig machen und gleichzeitig strittige Themen reflektieren. Die Arbeitsmethode beruht auf der Trennung von Vorschlägen, die unstrittig Teile des Regimes formen sollen („bricks“) und solchen, bei denen noch kein Konsens gefunden wurde („bullets“). Das Komponentenpapier spiegelt diese Unterscheidung wider.

### Die Beschlussempfehlung

Konkret wurde in der Beschlussempfehlung an die neunte CBD Vertragsstaatenkonferenz (in teilweise noch geklammerter Form) Stellung bezogen zu

- den durch die nächsten Sitzungen der ABS -Arbeitsgruppe zu verhandelnden Hauptkomponenten des Regimes,
- der Unterstützung des Kapazitätenaufbaus für ABS durch UNEP und den Finanzierungsmechanismus GEF,
- der Einberufung eines Expertenworkshops, um die Belange traditionellen Wissens in das ABS -Regime zu integrieren, sowie
- der Art des Regimes (rechtsverbindliche oder unverbindliche Elemente oder beides).

### Das Komponentenpapier

Das Komponentenpapier enthält Optionen zu Art und Umfang des Regimes. Ferner werden mögliche, weiter zu bearbeitende Elemente eines zukünftigen Regimes vorgestellt sowie solche Elemente, die noch einer vertieften Diskussion bedürfen. Der

strategische Vorteil dieses Ansatzes besteht darin, dass die Delegierten über Inhalte diskutieren anstatt sich in Debatten über die Art und den Umfang eines ABS -Regimes zu verlieren. Obwohl diese Frage am Ende das Potential des Regimes erst freigeben wird, war es richtig, diese Fragen für ein späteres Treffen offen zu lassen. So konnten sich die Delegierten auf diverse „bricks“ einigen, die das Regime formen und als Grundlage für weitere Verhandlungen dienen.

### Beispiel Vorteilsausgleich

Beispielsweise konnten unter dem Tagesordnungspunkt „Vorteilsausgleich“ folgende Elemente festgelegt werden, die weiter zu bearbeiten sind („bricks“):

- Verknüpfung von Zugang und Vorteilsausgleich,
- Vorteilsausgleich unter einvernehmlich vereinbarten Bedingungen (MATs),
- entgeltlicher und/oder nichtentgeltlicher Vorteilsausgleich,
- Technologiezugang und -Transfer, sowie
- Effektive Beteiligung an Forschungsaktivitäten und/oder gemeinsame Entwicklung von Forschungstätigkeiten.

Um die Verhandlungen eines internationalen ABS -Regimes bis 2010 zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, muss auf der neunten Vertragsstaatenkonferenz im Mai 2008 ein Verhandlungsmandat für weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe vor der zehnten CBD Vertragsstaatenkonferenz beschlossen und mögliche Komponenten des zu verhandelnden ABS -Regimes herbeigeführt werden.

## 5. ABS Arbeitsgruppensitzung (Montreal, Oktober 2007)

In Entscheidung VIII/4 der achten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) wurde die Arbeitsgruppe zu Access and Benefit Sharing (ABS) aufgefordert, ihre Bemühungen und Verhandlungen über ein internationales ABS -Regime fortzuführen und diese Arbeit möglichst frühzeitig vor der zehnten Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2010 zu vollenden. Um dieses Ziel zu erreichen, fand die fünfte ABS Arbeitsgruppensitzung vom 8. – 12. Oktober 2007 in Montreal, Kanada, statt.

Den Verhandlungsrahmen für die von der EU vertretenen Positionen bildeten die unter deutscher Präsidentschaft im Juni 2007 verabschiedeten [EU-Ratsschlussfolgerungen zu ABS](#). Erklärtes Ziel darin war es, auf der im Mai 2008 stattfindenden neunten CBD Vertragsstaatenkonferenz die wesentlichen Elemente des ABS Regimes zu benennen.

### Tagesordnung

- Vorteilsausgleich
- Zugang zu genetischen Ressourcen
- Konformität / Konformität mit PIC und MAT / International anerkanntes Herkunftszertifikat / Monitoring und Durchführung
- Traditionelles Wissen und genetische Ressourcen
- Kapazitätenaufbau

### Einzelne Diskussionspunkte

Die EU betonte, dass der Vorteilsausgleich zwischen Ressourcennutzer und -geber ausgehandelt werden müsse. Zur Minimierung von Transaktionskosten sowie zum Schutz der Schwächeren in ABS -Verhandlungen sollen sektorale und standardisierte Materialüberlassungsverträge genutzt werden.

Die Entwicklungsländer forderten die Einbindung von Derivaten in ein ABS -Regime, verstärkten Technologietransfer, Vorteilsausgleich auch bei nicht-kommerzieller Nutzung, ein verbindliches internationales ABS -Regime im Hinblick auf Vorteilsausgleich, Sicherstellung der Beteiligung von indigenen und lokalen Gemeinschaften bei der Aushandlung von Vorteilsausgleich.

Die EU betonte die Bedeutung eines einfachen und zuverlässigen Zugangs zu genetischen Ressourcen und sprach sich für die Schaffung international geltender Standards aus, die als nützliches Instrument zur Harmonisierung des Zugangsrechts in den Vertragsstaaten beitragen könnten. Es müsse ein vereinfachter Zugang zu genetischen Ressourcen für die nicht-kommerzielle Forschung geschaffen werden. Einige Staaten wie auch die EU sprachen sich für eine allgemeinverbindliche Definition der widerrechtlichen Aneignung und Nutzung von genetischen Ressourcen ("misappropriation") aus.

Neben anderen Ländern verwies die EU auf den Wert von Modellverträgen für die Diskussion über die Vertragseinhaltung. Einige Delegationen bestritten die Kompetenz

der CBD -Gremien, eine Offenlegung der Herkunft genetischer Ressourcen in Patentanträgen zu fordern. Das sei den anderen Institutionen wie der World Intellectual Property Organization (WIPO) und der World Trade Organization (WTO) vorbehalten.

Die Verhandlungen bezogen sich auch auf die Bewahrung von traditionellem Wissen, die Rolle der WIPO, den Stellenwert der UN Deklaration über die Rechte Indigener Völker (UNDRIP) und auf die Bedeutung von *sui generis*-Systemen zum Schutz traditionellen Wissens.

Deutschland sieht den Kapazitätenaufbau als ein zentrales Element eines ABS -Regimes. Doch können die speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsländer und darauf abgestimmte Entwicklungshilfemaßnahmen erst mit den weitergehenden Verhandlungen des ABS -Regimes abgestimmt und als Teil des Regimes behandelt werden. Deutschland und die EU haben ihre Bereitschaft zu Entwicklungshilfemaßnahmen im Rahmen von ABS signalisiert und angekündigt, innerhalb des CBD -Finanzmechanismus GEF auf die Finanzierung entsprechender Kapazitätsaufbaumaßnahmen in Entwicklungsländern hinzuwirken.

### **Kurzüberblick der EU-Position**

- Im Bereich von Maßnahmen für den Nutzersektor: Bestätigt die EU ihre Initiative in WIPO zur Einführung einer Offenlegungsverpflichtung im Patentrecht; erklärt die EU sich bereit, das Thema Konformitätszertifikat ("Herkunftszertifikat") weiter zu verfolgen; schlägt die EU die Erarbeitung einer internationalen Definition des missbräuchlichen Erwerbs vor.
- Die EU betont, dass parallel zur Verhandlung von Nutzermaßnahmen internationale Standards für Inhalt und Vollzug nationaler Zugangsregelungen geschaffen werden müssen.
- Die EU schlägt zudem vor, an der Standardisierung von sektoralen Materialüberlassungsverträgen zu arbeiten.


Auch die 5. Sitzung der Arbeitsgruppe verdeutlichte die weit auseinandergehenden und polarisierten Vorstellungen der Herkunfts- und Nutzerländer genetischer Ressourcen.

Nach intensiven Diskussionen wurde im Abschlussplenum beschlossen, dass bei der sechsten Sitzung im Januar 2008 zwei Informationsdokumente vorgelegt werden. Auch sollen von den Vertragsparteien, Regierungen, indigenen und lokalen Gemeinschaften Eingaben zu den substantiellen Tagesordnungspunkten beim CBD Sekretariat eingereicht werden können, aus denen das Sekretariat rechtzeitig vor der sechsten Sitzung der ABS Arbeitsgruppe ein Kompilierungspapier erarbeitet und als Sitzungsdokument vorlegt.

## **8. Vertragsstaatenkonferenz (Curitiba, März 2006)**

Auf der achten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) vom 20. – 31. März 2006 in Curitiba (Brasilien) verabschiedeten die Vertragsstaaten die Entscheidung VIII/4 zum Thema Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter und ausgewogener Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS). Darin wurde unter anderem beschlossen, eine technische Expertengruppe einzusetzen, um die Möglichkeiten eines international anerkannten Herkunftszertifikates für den ABS –Prozess näher zu untersuchen.

## 4. ABS Arbeitsgruppensitzung (Granada, Januar 2006)

Die vierte ABS - Arbeitsgruppensitzung fand in der Zeit vom 30.1. – 3. März 2006 in Granada (Spanien) statt. In Vorbereitung auf die Sitzung wurde zu den in der Tagesordnung aufgeführten Themenbereichen eine auf nationaler und europäischer Ebene abgestimmte  [EU-Eingabe](#) erstellt.

Ziel der Sitzung war es die Verhandlungen über ein internationales ABS -Regime weiter zu führen und Entscheidungsgrundlagen für die achte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) vorzubereiten. Verhandlungsgrundlage waren die auf der siebten Vertragsstaatenkonferenz beschlossenen "Terms of Reference" (Entscheidung VII/19, Annex). Das grundsätzliche Mandat zur Erarbeitung eines internationalen Regimes geht auf einen Beschluss anlässlich des Weltgipfels zur nachhaltigen Entwicklung (World Summit on Sustainable Development – WSSD) im Jahre 2002 und der 57. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2002 zurück. Mit einem internationalen ABS -Regime soll die Umsetzung des dritten Zieles der CBD, der Zugang zu genetischen Ressourcen, einschließlich des Ausgleichs der Vorteile bei ihrer Nutzung (Artikel 15) und der Schutz des traditionellen Wissens indigener Gemeinschaften (Art. 8 j) gefördert und verbessert werden.

Im Einzelnen behandelte die Arbeitsgruppe die folgenden Themen:

- Rechtlicher Charakter, Geltungsbereich, Ziele und Elemente innerhalb eines internationalen Regimes.
- Weitere Instrumente zur Durchsetzung von ABS -Regelungen, insbesondere Überlegungen zu einem internationalen Zertifikat zum Herkunftsnachweis der genetischen Ressourcen.
- Maßnahmen der Vertragsstaaten, in denen die Nutzer genetischer Ressourcen beheimatet sind zur Durchsetzung von PIC (prior informed consent) und MAT (mutually agreed terms) in den Herkunftsländern dieser Ressourcen.

Im Einklang mit dem Mandat von siebten CBD Vertragsstaatenkonferenz (Entscheidung VII/19) hatte die dritte ABS Arbeitsgruppensitzung in Bangkok eine Arbeitsgrundlage zum internationalen Regime erarbeitet. Diese und weitere Eingaben der Vertragsstaaten stellten die Grundlage für die weiteren Verhandlungen der vierten ABS Arbeitsgruppensitzung zum internationalen Regime dar.

Bei den vielen absehbar strittigen Punkten zur Verhandlung eines ABS -Regimes hätte der Annex eine gut strukturierte Arbeitsgrundlage dargestellt. Jedoch legte Äthiopien schon zu Beginn einen Entwurf für ein rechtlich verbindliches Protokoll zur Regelung eines ABS -Regimes vor, den es zuvor als Informationsdokument (UNEP/ CBD /WG- ABS /4/Inf/3) eingereicht hatte. Bereits im Eingangsstatement forderte Äthiopien mit Unterstützung der afrikanischen Staaten dieses ausschließlich als strukturelle Verhandlungsgrundlage zu Grunde zu legen. Die EU, unterstützt von Kanada, Australien, Japan, sowie weiteren Industrieländern lehnten die vorgeschlagene Vorgehensweise strikt unter Hinweis auf die vorgelegten CBD -Sekretariatsdokumente auf Basis der dritten ABS Arbeitsgruppensitzung ab.

Es folgten lange Diskussionen über die weitere Vorgehensweise und schließlich eine Sammlung von generellen Statements zum internationalen Regime auf deren Grundlage seitens des Chairs ein neuer Text verfasst wurde. Aufgrund der Intervention der EU wurde der Text nicht als Verhandlungstext, sondern als reiner "Chairstext" eingestuft.

### Hauptsächliche Konfliktpunkte

- Rechtliche Verbindlichkeit und Form eines Internationalen ABS Regimes,
- Die Rolle und Rechtsnatur eines möglichen internationalen Zertifikates über Herkunft/Quelle/rechtmäßigen Erwerb von genetischen Ressourcen sowie des damit verbundenen traditionellen Wissens,
- Die Problematik der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere die Frage der Herkunftsangabe in Patentanmeldungen,
- Verhältnis zu anderen Foren, insbesondere zur World Intellectual Property Organization (WIPO) und zur World Trade Organization (WTO) und deren TRIPS-Rat,
- Einbeziehung von Derivaten und Produkten,
- Einbeziehung des traditionellen Wissens.

Im Großen und Ganzen wurden in den Diskussionen die bekannten erheblich divergierenden Vorstellungen von Entwicklungsländern und Industrieländern hinsichtlich der Ausgestaltung des internationalen Regimes vorgetragen, ohne dass Lösungsansätze aufgezeigt werden konnten. Es standen sich im Wesentlichen folgende Haltungen gegenüber:

Für unter anderem Äthiopien (für die afrikanische Ländergruppe), Indien (für die sogenannten megadiversen Länder), Brasilien, Argentinien, Venezuela, Philippinen, etc.:

- Internationales Regime muss rechtlich verbindlich sein.
- Schnelle und verbindliche Einführung eines internationalen Herkunftszertifikates.
- Vorteilsausgleich bei der Nutzung von genetischen Ressourcen soll sich auch auf Derivate und Produkte beziehen.
- Notwendigkeit der Schaffung von Elementen zur Durchsetzung von ABS (Sanktionsmaßnahmen/-mechanismen, Monitoring).
- Internationale Minimumstandards zum Ausgleich von Regelungslücken.

Für unter anderem EU, Australien, Neuseeland, Kanada, Japan, (USA):

- Weitere Diskussionen zur Klärung der rechtlichen Natur (verbindlich/unverbindlich) und Form (ein oder mehrere Instrumente) eines internationalen Regimes auch auf der Grundlage der erarbeiteten Lückenanalyse.
- Mögliche Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu genetischen Ressourcen für eine nachhaltige Nutzung, insbesondere im Hinblick auf die Forschung.
- Einforderung von weiteren Studien und Pilotprojekten zur Machbarkeit, Effektivität und den potentiellen Kosten eines internationalen Herkunftszertifikats, um die Herkunft genetischer Ressourcen festzustellen.
- Weitere Zuarbeit durch WIPO im Hinblick auf einen Herkunftsnachweis bei Patentanmeldungen und Maßnahmen, die den gerechten Vorteilsausgleich und die Beteiligung der indigenen Völker bei der Nutzung ihres traditionellen Wissens sichern und voranbringen.

- Anerkennung der Rolle des Internationalen Vertrages über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) für den ABS – Umsetzungsprozess.

Trotz der vielen divergierenden Punkte konnten die Vertragsstaaten sich am Ende auf einen gemeinsamen Text zum internationalen ABS -Regime einigen. Jedoch wurden alle strittigen Punkte geklammert, d.h. zur weiteren Verhandlung auf nachfolgende Treffen verschoben.

Zum Thema Internationales Zertifikat über Herkunft/Quelle/rechtmäßigen Erwerb von genetischen Ressourcen wurde eine Kontaktgruppe gebildet. Die Kontaktgruppe sammelte zunächst Wortbeiträge der Vertragsstaaten über

- Zielrichtung des Instrumentes,
- Wünschenswerte Eigenschaften und Merkmale des Zertifikates,
- Erforderlichkeit von weiteren Untersuchungen der Praktikabilität, Machbarkeit und Kosten auf nationaler bzw. internationaler Ebene.

Die gesammelten Punkte wurden im Annex einer Empfehlung an die achte Vertragsstaatenkonferenz aufgelistet.

Das BfN hat im Jahr 2005 eine  [Studie zur Rolle von Zertifikaten im Rahmen des ABS - Regimes](#) veröffentlicht.



### 3. ABS Arbeitsgruppensitzung (Bangkok, Februar 2005)

Das dritte Treffen der Arbeitsgruppe zum Thema Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) fand in Bangkok, Thailand, vom 14. – 18. Februar 2005 statt. Es behandelte die Art, den Anwendungsbereich, mögliche Ziele und Bestandteile, die im internationalen ABS-Regime berücksichtigt werden müssten.

Weitere Themen des Treffens waren:

- ABS-Terminologie,
- ABS-Ansätze einschließlich der Berücksichtigung eines internationalen Herkunftszertifikates über Quelle/Ursprung/rechtlicher Herkunft der genetischen Ressourcen,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Erfüllung von PIC (prior informed consent) und MAT (mutually agreed terms),
- Notwendigkeit sowie mögliche Alternativen zu Indikatoren für Zugang und Vorteilsausgleich.

Empfehlungen zu diesen einzelnen Themen, die in Vorbereitung für das nächste Treffen der Arbeitsgruppe in Spanien im Jahr 2006 verabschiedet wurden, finden sich im Bericht des dritten Treffens <http://www.cbd.int/abs/wgabs>.

## 7. Vertragsstaatenkonferenz (Kuala Lumpur, Februar 2004)

Auf der siebten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) vom 9. – 20. Februar, 2004 in Kuala Lumpur (Indonesien) wurde die [Entscheidung VII/19](#) verabschiedet. Im Hinblick auf das Thema Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) werden darin folgende Aspekte behandelt:

- Die freiwilligen Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung,
- Der Gebrauch von ABS - Begriffen und die Notwendigkeit für einheitliche Definitionen,
- Ein Glossar in den Bonner Leitlinien soweit erforderlich,
- Weitere Ansätze, um die Umsetzung der ABS -Forderungen der CBD, ergänzend zu den Bonner Leitlinien, zu unterstützen,
- Maßnahmen, einschließlich der Abwägung von Durchführbarkeit, Anwendbarkeit und Kosten zur Unterstützung der Einhaltung der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung (prior informed consent – PIC) der diese Ressourcen anbietenden Vertragsparteien und der Einhaltung der einvernehmlich festgelegten Bedingungen (mutually agreed terms – MAT), zu denen die Vertragsparteien den Nutzern genetischer Ressourcen Zugang innerhalb ihres Gerichtsstandes gewähren,
- Kapazitätenaufbau zur Regelung von ABS,
- Verhandlungen zu einem internationalen ABS-Regime.

Zudem erteilte die siebte CBD Vertragsstaatenkonferenz der ABS Arbeitsgruppe das Mandat zur Verhandlung eines internationalen ABS-Regimes. Das Exekutivsekretariat der CBD wurde beauftragt, die notwendigen Regelungen für die ABS Arbeitsgruppe zu treffen, damit diese zweimal vor der achten Vertragsstaatenkonferenz zusammen kommen und über den Fortschritt auf der achten Konferenz berichten kann.

Darüber hinaus hat die Vertragsstaatenkonferenz einen Aktionsplan zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich ABS verabschiedet.


## 2. ABS Arbeitsgruppensitzung (Montreal, Dezember 2003)

Die zweite Tagung der Arbeitsgruppe zum Thema Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) fand in Montreal, Kanada, vom 1. – 5. Dezember 2003 statt. Der Bericht der Sitzung enthält Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die siebte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) zum Thema ABS.

Bereits im Dezember 2002 war entsprechend der Aufforderung der sechsten Vertragsstaatenkonferenz in ihrem Beschluss VI/24B, ein [Expertenworkshop](#) zum Thema ABS Kapazitätenaufbau durchgeführt worden. Ergebnis dieses Workshops war die Erstellung des Entwurfs eines Aktionsplans zum ABS Kapazitätenaufbau in Vorbereitung auf die siebte CBD Vertragsstaatenkonferenz.

Ausgehend von den Verhandlungen des UN Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg im Jahr 2002 erfolgte ein Aufruf an die Staatengemeinschaft zur Verhandlung eines internationalen ABS-Regimes.

Zudem schlug die Konferenz zum "Multi-Year Programme of Work of the Convention up to 2010", die zwischen der sechsten und siebten CBD Vertragsstaatenkonferenz im März 2003 stattfand, vor, dass die Ad Hoc Open-ended Working Group on ABS bei ihrem zweiten Treffen im Dezember 2003 das Verfahren, die Art, den Anwendungsbereich, die Bestandteile und die Modalitäten eines internationalen ABS-Regimes prüfen sollte.

Folglich bereitete die ABS Arbeitsgruppe zusätzlich zu den bereits oben erwähnten Themen Vorschläge für die Referenzbegriffe zur Verhandlung des internationalen Regimes vor, die der Vertragsstaatenkonferenz zu ihrem siebten Treffen im Februar 2004 in Kuala Lumpur, Malaysia, vorgelegt werden. Weitere Informationen, sowie die Dokumentation dieser Vorschläge, sind im  Bericht der Arbeitsgruppe enthalten.

## 6. Vertragsstaatenkonferenz (Den Haag, April 2002)

Auf der sechsten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) vom 7. – 19. April, 2002 in Den Haag, Niederlande waren Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) eines der vorrangigen Themen.

Ein wichtiges Ergebnis war die endgültige Verabschiedung der freiwilligen Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung an den Vorteilen aus ihrer Nutzung. Weitere Informationen zu den Bonner Leitlinien finden sich auf der entsprechenden [Webpage des CBD Sekretariats](#).

Die Vertragsparteien entschieden ferner über die Fortführung der Ad Hoc Open-ended Working Group zur Bearbeitung noch ausstehender Themen und insbesondere zur Beratung der Vertragsstaatenkonferenz zu:

- dem Gebrauch der Begriffe, Definitionen und/oder Glossar soweit erforderlich;
- anderen möglichen Ansätzen zur Regelung von Zugang und Vorteilsausgleich wie in [Beschluss VI/24 B](#) festgelegt;
- Maßnahmen (einschließlich der Abwägung von Durchführbarkeit, Anwendbarkeit und Kosten) zur Unterstützung der Einhaltung der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung ("prior informed consent" – PIC) der Vertragsparteien, die diese Ressourcen anbieten und die Einhaltung der einvernehmlich festgelegten Bedingungen (mutually agreed terms – MAT), zu denen die Vertragsparteien den Nutzern genetischer Ressourcen Zugang innerhalb ihres Hoheitsgebietes gewähren;
- Berücksichtigung aller verfügbaren Berichte oder Fortschrittsberichte, die sich aus den bestehenden Beschlüssen ergeben;
- Identifizierung der Erfordernisse für einen Kapazitätenaufbau ("Capacity Building") in Ländern, die die Leitlinien umsetzen.

## 1. ABS Arbeitsgruppensitzung (Bonn, Oktober 2001)

Gemäß Beschluss der fünften Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) wurde eine "Ad Hoc Open-ended Working Group" (Arbeitsgruppe) zum Thema Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) gegründet. Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe fand vom 22. – 26. Oktober 2001 in Bonn statt.

Die ABS Arbeitsgruppe war mit dem Mandat ausgestattet, Leitlinien und weitere Ansätze zu ABS zu entwickeln, um diese der sechsten Vertragsstaatenkonferenz vorzulegen. Insbesondere sollten dabei folgende Sachverhalte Berücksichtigung finden:

- Begriff der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung und den einvernehmlich festgelegten Bedingungen;
- Rollen, Verantwortlichkeiten und Beteiligung der Interessenvertreter;
- Maßgebliche Aspekte für *in situ* und *ex situ* Erhaltung sowie für eine nachhaltige Nutzung;
- Mechanismen für den Vorteilsausgleich, z.B. durch die Weitergabe von Technologien sowie gemeinsamer Forschung und Entwicklung;
- und Mittel zur Gewährleistung von Respekt, Bewahrung und Aufrechterhaltung von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen indigener und lokaler Gemeinschaften, die traditionelle Lebensweisen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von biologischer Vielfalt verkörpern. Dabei soll die Arbeit der Weltorganisation für den Schutz geistigen Eigentums (World Intellectual Property Organization – WIPO) zu Rechten geistigen Eigentums berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der ersten ABS Arbeitsgruppensitzung wurde ein Entwurf von Leitlinien für den Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich zur Unterstützung der Vertragsparteien und weiterer Beteiligter entwickelt. Die Bonner Leitlinien unterstützen die Vertragsparteien und weiteren Beteiligten bei der Entwicklung und Erarbeitung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder politischen Maßnahmen zum Zugang und Vorteilsausgleich, sowie bei der Schließung von Zugangsverträgen und anderen Vereinbarungen zu einvernehmlichen Bedingungen.

## **2. Expertengruppentreffen (Montreal, März 2001)**

Kein Bericht des BfN.

## 5. Vertragsstaatenkonferenz (Kenia, Mai 2000)

Auf der fünften Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) vom 15. – 26. Mai 2000 in Nairobi, Kenia wurde beschlossen, die vom Expertengremium zum Thema Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) begonnene Arbeit in einem zweiten Expertentreffen weiterzuführen. Insbesondere sollen folgende offene Themen behandelt werden:

- Einschätzung der Erfahrungen von Nutzern und Anbietern bezüglich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleichs sowie die Untersuchung ergänzender Alternativen.
- Ermittlung von Ansätzen zur Beteiligung der Interessenvertreter an den Prozessen des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des Vorteilsausgleichs.

Des Weiteren wurde beschlossen, eine „Ad Hoc Open-ended Working Group“ (Arbeitsgruppe) zu ABS einzurichten (Entscheidung V/26), um ABS Leitlinien zu erarbeiten.

## 1. Expertengruppentreffen (San Jose, Oktober 1999)

Während der ersten Sitzung des Expertengremiums zum Thema Zugang und gerechter Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) in San Jose, Costa Rica, vom 1. – 5. Oktober 1999, befassten sich die Experten mit Möglichkeiten für den Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich basierend auf einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Sie gelangten zu umfassenden Ergebnissen hinsichtlich

- der auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung (prior informed consent – PIC),
- der einvernehmlich festgelegten Bedingungen (mutually agreed terms – MAT),
- der Informationserfordernisse und
- des Kapazitätenaufbaus (Aufbau personeller und institutioneller ABS Kapazitäten).



#### **4. Vertragsstaatenkonferenz (Bratislava, Mai 1998)**

Auf der vierten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) wurde im Rahmen der Entscheidung IV/8 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing – ABS) die Etablierung eines, jeweils bei Bedarf tagenden, Expertengremiums entschieden. Dieses Gremium wird regional gleichmäßig besetzt und seine Mitglieder durch die Vertragsparteien ernannt. Die Mitglieder sind Vertreter von privaten und öffentlichen Sektoren sowie Vertreter indigener und lokaler Gemeinschaften.

Die Aufgabe des Gremiums ist die Entwicklung allgemein verständlicher Grundbegriffe und die Untersuchung sämtlicher Möglichkeiten der Ausgestaltung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und die des Vorteilsausgleichs unter Berücksichtigung der einvernehmlich festgelegten Bedingungen. Dabei sollen alle einschlägigen Quellen wie rechtliche, politische und administrative Maßnahmen sowie optimale Verfahren und Fallstudien (best practice) zum Zugang zu genetischen Ressourcen und der Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile, einschließlich des gesamten Bereichs der Biotechnologie, herangezogen werden.